

SCHERE SK2.20-9.RS.F9 4926387



Spezifikation	
Bauteiltyp	Schere
Fensterwerkstoff	Aluminium, Holz, Kunststoff, Stahl
Nutmittenlage	9 mm
Falzlufte	12 mm
Flügelüberschlag	20 mm
Anschlagseite	DIN rechts
Sichtbarkeit	aufliiegend
Öffnungsart/Schaltfolge	Dreh-Kipp, Zu-Dreh-PA
Farbe	silber
Oberfläche	verzinkt
Farbe Bandseite	titanfarbig
Oberfläche Bandseite	Gepulvert
Bandseitenausführung	activPilot Concept K
max. zul. Flügelgewicht	130 kg
Drehhemmung	ja
Zwangssteuerung	nein
Scherengröße	2
Kippöffnungsweite	140 mm
Öffnungswinkel	180 °
Verpackung	Mehrweg

SCHERE SK2.20-9.RS.F9 4926387

Schere

Die Schere ist für die Verbindung zwischen Fensterflügel und -rahmen an der Oberseite des Fensters zuständig und ermöglicht eine Dreh- und Kippöffnung des Fensterflügels. In der aufliegenden Variante wird die Schere mit dem rahmenseitigen Scherenlager durch einen Scherenlagerstift montiert. Bei der verdeckt liegenden Variante wird sie direkt in der Falz des Rahmens befestigt. In beiden Fällen wird die Schere flügelseitig mit der Oberschiene gekoppelt.

Hinweis

Für den bestimmungsmäßigen Gebrauch berücksichtigen Sie bitte die Informationen aus den Beschlagsübersichten, Montageanweisungen und Anwendungsdiagramme.

Alle Rechte und Änderungen vorbehalten

SCHERE SK2.20-9.RS.F9 4926387

Legende



DIN L



DIN R

Anschlagseite

Die Anschlagseite eines Fensterflügels kennzeichnet die Seite, an der über Beschläge und/oder Bänder der bewegliche Flügel mit dem feststehenden Blendrahmen verbunden ist. Sie beschreibt die Dreh- bzw. Öffnungsrichtung der Fenster und Türen. Nach DIN 107 wird dabei nach "DIN rechts" und "DIN links" unterschieden. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Fenster vom Inneren des Gebäudes aus betrachtet wird.

Maximal zulässiges Flügelgewicht

Mit diesem Wert wird das maximal zulässige Flügelgewicht, wofür der Fensterbeschlag freigegeben ist, angegeben. Jedoch sind weitere Parameter zu beachten, um die endgültig zulässigen Flügelgrößen zu bestimmen. Hierfür muss das jeweilige Anwendungsdiagramm aus dem Produktkatalog zur Rate gezogen werden.